

Politische Gemeinde Schmerikon
Hauptstrasse 16
Postfach 14
8716 Schmerikon



www.schmerikon.ch

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Schmerikon

vom 30. März 2012¹

geändert durch 1. Nachtrag vom 1. Dezember 2014, 2. Nachtrag vom 4. April 2016 und
3. Nachtrag vom 15. November 2016

¹ Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Schmerikon erlassen am 30. März 2012; rechtsgültig geworden durch die Genehmigung des Departementes des Innern vom 25. September 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Schmerikon

vom 30. März 2012¹

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Schmerikon erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Schmerikon sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	Art. 2 Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 3 Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Gemeinderat; c) der Einbürgerungsrat; d) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 4 Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Schmerikon erlassen am 30. März 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 25. September 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

- Grundsatz **Art. 5**
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.
Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
- Sachabstimmungen **Art. 6**
a) an der Bürgerversammlung Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
b) Jahresrechnung;
c) Voranschlag und Steuerfuss;
d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
- b) an der Urne **Art. 7**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
d) Referendumsbegehren;
e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
f) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.
- Wahlen **Art. 8**
a) an der Urne Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- b) Stille Wahl³ **Art. 9**
Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, SGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

Durchführung	Art. 10 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt. Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
Stimmzählerinnen und Stimmzähler	Art. 11 Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
Orientierungsversammlung	Art. 12 Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 13 1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.
Eventualantrag	Art. 14 Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative ⁴ , über Initiative und Gegenvorschlag.
Amtliche Bekanntmachung	Art. 15 Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse ⁵ und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
Frist	Art. 16 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

⁴ sGS 125.1

⁵ einschliesslich eines allfälligen Eventualantrages nach Art. 14 dieses Erlasses

Verfahren **Art. 17**
Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

4. Initiative

Grundsatz **Art. 18**
Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.
Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.

Form und Inhalt **Art. 19**
Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.
Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit **Art. 20**
Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.
Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung **Art. 21**
Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.
Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung **Art. 22**
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt fünf Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.
Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Gemeinderates **Art. 23**
Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.
Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.
Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 12 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht **Art. 24**
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.

5. Volksmotion

Grundsatz **Art. 25**
Mit einer Volksmotion können 150 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt **Art. 26**
Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates **Art. 27**
Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.
Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert 12 Monaten die Vorlage aus.

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung **Art. 28**
Der Gemeinderat besteht aus:
a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
b) 4 weiteren Mitgliedern.
Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben **Art. 29**
a) Im Allgemeinen
Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:
a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
c) Organisation und Führung der Verwaltung;
d) Bestellung von Kommissionen;
e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
i) Erlass eines Finanzplans;
j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

- b) Rechtsetzung **Art. 30**
 Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
 Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
 Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.
- c) Vernehmlassung zur **Art. 31**
 Projektierung von Strassenbauten des Kantons
 Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁸ mit einem Kostenvoranschlag bis 1 Mio. Franken abschliessend.
 Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 1 Mio. Franken übersteigt.
- d) Finanzbefugnisse **Art. 32**
 Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung **Art. 33**
 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.
- Aufgaben **Art. 34**
 Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
 a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
 b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der **Art. 35**
 Fachkunde
 Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher.

⁸ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1

V. SCHULE

Grundsatz	Art. 36 Die politische Gemeinde führt die Volksschule.
Aufgaben	Art. 37 Dem Gemeinderat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes ⁹ und der Gesetzgebung über das Schulwesen ¹⁰ . Der Gemeinderat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Schuldirektorats und der Mitglieder der Schulleitungen; b) Entscheid über die Schulraumplanung; c) Erlass der Schulordnung; d) Genehmigung des Leitbildes der Schule. Der Gemeinderat kann Aufgaben, die übertragbar sind, an die zuständige Kommission oder Stelle delegieren. Er regelt die Zuständigkeiten in der Schulordnung.
Personalkommission Lehrpersonen	Art. 38 Der Gemeinderat setzt eine Personalkommission Lehrpersonen ein. Sie ist zuständig für die Begründung von Anstellungsverhältnissen und die Entlassung von Lehrpersonen. Der Personalkommission Lehrpersonen gehören der Gemeinderat Bildung und Schule, Schuldirektorat, Schulleitungen und eine Vertretung der Lehrerschaft (mit beratender Stimme) an. Der Gemeinderat kann weitere Personen ernennen.
Bildungsbeirat	Art. 39 Der Gemeinderat kann einen Bildungsbeirat einsetzen.
Schulordnung	Art. 40 Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

⁹ sGS 151.2

¹⁰ sGS 211 bis 213

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 41**
Die Gemeindeordnung vom 1. April 1996 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 42**
Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.
Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

In-Kraft-Treten 1. Nachtrag **Art. 42bis**
Der Gemeinderat bestimmt das In-Kraft-Treten des 1. Nachtrags.

Vom Gemeinderat erlassen am: 7. Februar 2012

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Félix Brunschwiler

Claudio De Cambio

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Schmerikon an der Bürgerversammlung beschlossen am: 30. März 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 25. September 2012

Für das Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

1. Nachtrag

Vom Gemeinderat erlassen am 12. August 2014.

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Félix Brunschwiler

Claudio De Cambio

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Schmerikon an der Bürgerversammlung beschlossen
am: 1. Dezember 2014

Vom Departement des Innern genehmigt am: 5. Juni 2015

Für das Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. oec. HSG Lukas Summermatter

Der Gemeinderat hat den 1. Nachtrag auf den 05.06.2015 in Kraft gesetzt.

2. Nachtrag

Vom Gemeinderat erlassen am 5. November 2015.

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Félix Brunschwiler

Claudio De Cambio

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Schmerikon an der Bürgerversammlung beschlossen
am: 4. April 2016

Vom Departement des Innern genehmigt am: 11. Juli 2016

Für das Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. oec. HSG Lukas Summermatter

Der Gemeinderat hat den 2. Nachtrag auf den 01.01.2017 in Kraft gesetzt.

3. Nachtrag

Vom Gemeinderat erlassen am 16. August 2016.

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Félix Brunschwiler

Claudio De Cambio

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Schmerikon an der Bürgerversammlung beschlossen
am: 15. November 2016

Vom Departement des Innern genehmigt am: 20. Dezember 2016

Für das Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. oec. HSG Lukas Summermatter

Der Gemeinderat hat den 3. Nachtrag auf den 20.12.2016 in Kraft gesetzt.

Anhang Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹¹	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 500'000 je Fall	_____	über 500'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 50'000 je Fall	_____	über 50'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben					
Ausgaben oder Mehrausgaben ¹² :	bis 100'000 je Fall, höchstens 600'000 je Jahr	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat, abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben					
	abschliessend	_____	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens					
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 500'000 je Fall, höchstens 1'000'000 je Jahr	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1 000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 500'000 je Fall, höchstens 1'000'000 je Jahr	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall

¹¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

¹² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.